

GESAMTVERTRAG GERÄTEVERGÜTUNG 2018

abgeschlossen zwischen

folgenden Gremien der Wirtschaftskammer Österreich:

1) Bundesgremium des Maschinen- und Technologiehandels,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, und

2) Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,

(im Folgenden kurz "Gremien") einerseits

und den Verwertungsgesellschaften

1) Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH,
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien,

(im Folgenden kurz „Literar-Mechana“) und

2) Bildrecht GmbH, Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
(im Folgenden kurz „Bildrecht“),

Burggasse 7-9, 1070 Wien,

(im Folgenden kurz "Verwertungsgesellschaften" genannt)

andererseits.

Präambel

Auf Grundlage der Vorgaben des UrhG, des VerwGesG 2016 und der relevanten unionsrechtlichen Bestimmungen und der einschlägigen Judikatur des EuGH und unter Bedachtnahme auf die bisher geltenden Gesamt- und Rahmenverträge haben die Parteien diesen Gesamtvertrag und insbesondere den darin enthaltenen Tarif ausgehandelt, der auch das gemeinsame Anliegen der Kontinuität wahrt.

Der Umstand, dass es sich um in einem Gesamtvertrag vereinbarte und daher generell wirksame Tarife handelt, ist bei deren Festlegung bereits berücksichtigt.

1. Vorbemerkungen

1.1. Mit dem gegenständlichen Gesamtvertrag werden mit dessen Inkrafttreten der bisher geltende „Gesamtvertrag Gerätevergütung“ vom 20. Dezember 1996 in seiner geltenden Fassung und der bisherige „Rahmenvertrag Druckervergütung“ vom 31. Juli 2006 in der geltenden Fassung durch einen Gesamtvertrag ersetzt, dem insgesamt die Wirkung eines Gesamtvertrags iSd §§ 47 bis 52 VerwGesG 2016 zukommt.

1.2. Die in dem gegenständlichen Gesamtvertrag enthaltenen Regelungen erfolgen beidseits unpräjudiziell für allfällige Änderungen der Gesetzes- und Rechtslage. In einem solchen Fall werden die Vertragspartner möglichst um eine einvernehmliche Anpassung bemüht sein.

1.3. Einvernehmlich festgehalten wird, dass die bisher selbständig tätige Verwertungsgesellschaft „Musikedition“ im Jahr 2006 mit der Literar-Mechana verschmolzen wurde und deshalb – ohne Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs dieses Gesamtvertrags – nicht mehr als

selbständige Vertragspartnerin aufscheint. Es wird festgehalten, dass die Bildrecht im „Gesamtvertrag Gerätevergütung“ vom 20. Dezember 1996 sowie im bisherigen „Rahmenvertrag Druckervergütung“ vom 31. Juli 2006 unter VBK (Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler) firmierte und nun als Bildrecht unter Fortführung derselben Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft fortbesteht.

2. Vertragspartner, Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften und Vertragsabwicklung

2.1. Die Gremien sind die gesetzlichen Interessenvertretungen iSd § 48 Abs 1 Z 1 VerwGesG 2016 von (Handels)betrieben, die Vervielfältigungsgeräte im Sinn des § 42b Abs 2 Z 1 UrhG idF UrhNov 2015¹ von einer im Inland oder Ausland gelegenen Stelle aus im Inland als erste gewerbsmäßig in den Verkehr bringen (die Mitglieder der Gremien werden im Folgenden kurz "Handelsbetriebe" genannt).

2.2. Die Verwertungsgesellschaften sind nicht auf Gewinn gerichtet und stehen unter der Aufsicht der beim Bundesministerium für Justiz eingerichteten Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Aufgabe der Verwertungsgesellschaften ist es, die Urheberrechte an Sprachwerken und Werken der Tonkunst und damit verbundenen Sprachwerken (Literar-Mechana) sowie an Werken der bildenden Künste, Werken im Sinne des § 2 Z 3 UrhG, Lichtbildern, Werken nach § 2 Z 2 UrhG und Werken der Filmkunst und Laufbilder, soweit diese als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen (Bildrecht), im Rahmen der ihnen erteilten Wahrnehmungsgenehmigung² nach den Vorgaben des VerwGesG 2016 gesammelt (treuhändig) wahrzunehmen.

Zum Wahrnehmungsbereich der Verwertungsgesellschaften gehören auch die gesetzlichen Vergütungsansprüche, wozu insbesondere die Reprografievergütung nach § 42b Abs 2 UrhG zählt. Auf Grund direkter Rechtseinräumung durch ihre Bezugsberechtigten und auf Grund der ihnen im Weg von Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften eines vergleichbaren Geschäftszwecks zur Wahrnehmung im Inland eingeräumten Rechte und Ansprüche vertreten die Literar-Mechana und die Bildrecht in Österreich ein umfassendes nationales und internationales Repertoire.

2.3. Der Tätigkeitsbereich der Literar-Mechana erstreckt sich auf Sprachwerke (§ 2 Z 1 UrhG) sowie auf grafische Notationen von Werken der Tonkunst und damit verbundenen Sprachwerken, soweit es sich nicht um Computerprogramme handelt, derjenige der Bildrecht auf Werke der bildenden Künste (§ 3 UrhG), insbesondere Grafik, Illustration und Design, und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art sowie choreografische und pantomimische Werke nach § 2 Z 2 UrhG und Werke der Filmkunst und Laufbilder, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, einschließlich Werke der Lichtbildkunst, sowie auf Lichtbilder im Sinn des § 73 UrhG. Die Verwertungsgesellschaften decken deshalb nach den ihnen erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen (in deren geltenden Fassung) innerhalb ihres durch die Wahrnehmungsgenehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereichs alle Ansprüche aus der Gerätevergütung nach § 42b Abs 2 Z 1 UrhG ab.

2.4. Die Bestimmungen dieses Gesamtvertrags sind für die Rechtsbeziehungen zwischen den Handelsbetrieben und den Verwertungsgesellschaften maßgebend (normative Wirkung). Unternehmen, die nicht Mitglieder der Gremien sind, werden die Verwertungsgesellschaften keine

¹⁾ Alle Hinweise auf das UrhG beziehen sich im Folgenden auf diese Fassung des Gesetzes.

²⁾ Bisher „Betriebsgenehmigung“.

günstigeren Bedingungen als jene, die in diesem Gesamtvertrag festgehalten sind, gewähren. Die Gremien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Verwertungsgesellschaften einen gleichlautenden Tarif wie den hier vereinbarten Gesamtvertragstarif als diskriminierungsfreien autonomen Tarif festlegen.

3. Vertragsgegenstand Gerätevergütung

3.1. Den Urhebern steht nach § 42b Abs 2 Z 1 UrhG für Werke, von welchen ihrer Art nach zu erwarten ist, dass sie mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren iSd der §§ 42 und/oder 42a UrhG zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden, ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), von einer im Inland oder Ausland gelegenen Stelle aus im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt (im Folgenden kurz „Gerätevergütung“ genannt).

3.2. Die Gerätevergütung ist von demjenigen zu leisten, der das Vervielfältigungsgerät von einer im In- oder Ausland gelegenen Stelle aus im Inland als erster gewerbsmäßig in den Verkehr bringt; wer das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig, jedoch nicht als Erster in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler. Die Gerätevergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (§ 42b Abs 5 UrhG).

3.3. Gegenstand dieses Vertrags ist die Abwicklung dieser Vergütungspflicht durch die zahlungspflichtigen Handelsbetriebe im Sinn des § 42b Abs 3 Z 1 UrhG in Bezug auf die von den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der ihnen erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen eingeräumten Rechte bzw Ansprüche. Die Betreibervergütung nach § 42b Abs 2 Z 2 UrhG ist ebenso wenig Gegenstand dieses Gesamtvertrags wie allfällige (künftige) Rechte, auf welche sich die geltenden Wahrnehmungsgenehmigungen (noch) nicht beziehen. Allfällige Abgrenzungen oder Repertoireverschiebungen zwischen den Verwertungsgesellschaften haben keinen Einfluss auf die Höhe der Gesamtvergütung.

3.4. Durch diesen Gesamtvertrag werden den Handelsbetrieben keine (Werk)Nutzungsrechte eingeräumt und keine (Werk)Nutzungsbewilligungen erteilt; ausschließlicher Vertragsgegenstand ist die Regelung der Reprografievergütung in der Form der Gerätevergütung als gesetzlicher Vergütungsanspruch.

3.5. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Verwertungsgesellschaften zur Geltendmachung der Gerätevergütung im Rahmen ihres in Vertragspunkt 2.2. und 2.3. beschriebenen Tätigkeitsbereichs für alle Werke und andere Schutzgegenstände legitimiert sind, gleichviel ob diese im Einzelfall zu ihrem Repertoire (Werkbestand) gehören.

3.6. Mit Bezahlung der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütung werden deshalb insoweit alle vertragsgegenständlichen Ansprüche der Urheber auf Gerätevergütung hinsichtlich jener Geräte, für die die Vergütung geleistet wurde, zur Gänze abgegolten. Vorsorglich halten die Verwertungsgesellschaften die Handelsbetriebe im Rahmen ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs hinsichtlich solcher Ansprüche von Dritten schad- und klaglos. Sollten solche Ansprüche an die Handelsbetriebe oder an die Gremien herangetragen werden, werden diese die Verwertungsgesellschaften ohne Aufschub informieren und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4. Sachlicher Anwendungsbereich

4.1. Dieser Gesamtvertrag ist auf alle - elektrisch bzw elektronisch betriebenen - Geräte anwendbar, die ihrer Art nach dazu bestimmt sind, gemäß § 42 UrhG - gegebenenfalls auch automatisch - Vervielfältigungsstücke (Kopien) auf Papier oder einem ähnlichen Material herzustellen. Auf das verwendete technische Verfahren kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob die Vervielfältigung vergrößert oder verkleinert und/oder schwarz/weiß oder in Farbe erfolgt. Hierunter fallen auch Geräte, mit deren Hilfe nur von einer Kopie weitere Kopien hergestellt werden können und solche, die mehrere Funktionen wie kopieren, drucken, scannen, faxen ausführen können (letztere im Folgenden kurz „Multifunktionsgeräte“ genannt).

4.2. Zu den von diesem Gesamtvertrag erfassten vergütungspflichtigen Geräten zählen Kopiergeräte jeder Art, Faxgeräte, Scanner und Drucker (inkl. Multifunktionsgeräte), die allein, in Verbindung mit einem anderen Gerät oder Netzwerk zu einer Vervielfältigung in einem reprographischen oder ähnlichen Vervielfältigungsverfahren führen.

4.3. Nicht vergütungspflichtig sind Geräte, die vor allem im Hinblick auf den erforderlichen Zeitaufwand und/oder die entstehenden Kosten typischer Weise nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch benutzt werden wie

- Thermopapierdrucker,
- Kopiergeräte jeder Art, Scanner und Drucker (inkl. Multifunktionsgeräte) mit einem Ausgabeformat von DIN A2 oder größer,
- Lichtpausengeräte, Großflächen-Plankopierer- bzw -drucker,
- EDV-Plotter,
- Etiketten- / Label- / Barcode-Drucker,
- Nadeldrucker, POS Drucker,
- Kassen- / Rechenmaschinen-Drucker,
- Mikrofilmaufnahmegeräte einschließlich COM-Einheiten,
- Reader-Printer (Mikrofilmrückvergrößerungsgeräte),
- Schablonenvervielfältiger,
- Offsetvervielfältiger (Matrizenvervielfältiger),
- analoge und digitale Druckmaschinen für den Produktionsbereich (z.B.: Production Printing),
- Fotodrucker mit einem Ausgabeformat kleiner als A5,
- Reprokameras sowie Fotoapparate.

4.4. Bei der Auswahl der vergütungspflichtigen und der nicht vergütungspflichtigen Geräte haben die Gesamtvertragspartner auch auf ErwG 35 letzter Satz Info-RL bzw § 42b Abs 2a UrhG Rücksicht genommen.

5. Bemessungsgrundlage

5.1. Die Gerätevergütung wird nach Gerätetypen, Geräteklassen, Geschwindigkeit, Ausgabeformat und Funktionen im Weg einer typisierenden geräte-, nutzer- und nutzungsbezogenen, marktwirtschaftlichen Betrachtung in der Form von Pauschalbeträgen vereinbart.

5.2. Bei der Einordnung der bzw Zuordnung bestimmter Geräte zu den vorstehend beschriebenen tarifrelevanten Typen, Klassen und Kriterien ist auf die tatsächlichen und durch keinerlei

Eingriffe des Anwenders veränderten maximalen Möglichkeiten (zB in Bezug auf die Vervielfältigungsgeschwindigkeit) bei normalem Betrieb abzustellen.

5.3. Sind mehrere Einstellungen möglich (zB in Bezug auf die Auflösung), ist diejenige maßgebend, welche die höchste Geschwindigkeit zulässt; jedoch ist eine geringere Auflösung als 200 dpi nicht zu berücksichtigen.

5.4. Ist für die Vervielfältigung ein Zusammenwirken mehrerer Geräte erforderlich (zB Scanner und Computer), so wird zur Bestimmung der Vervielfältigungsgeschwindigkeit ein Endgerät (zB Computer) herangezogen, mit welchem die maximale Geschwindigkeit des Scanners erzielt werden kann.

5.5. Vorbehaltlich einer Überprüfung sind die Angaben in den - gleichviel in welchen Medien veröffentlichten - Gerätebeschreibungen des Herstellers, mangels solcher die Angaben auf dem Gerät selbst und bei Fehlen auch solcher jene in einem branchenspezifischen Informationsmedium maßgebend.

6. Gerätetypen, Formate und Farben

6.1. Gerätetypen

- a. **Toner basierende Kopiergeräte/Multifunktionsgeräte** (üblicherweise Laser/ LED basierende Geräte) sind zur Vervielfältigung von analogen Vorlagen bestimmte Geräte mit Vorlagenglas/Vorlageneinzug. Sie können auch zusätzliche Funktionen aufweisen, wie Drucken, Scannen und/oder Faxen (Lasermultifunktionsgeräte).
- b. **Faxgeräte** sind Geräte, die zum Versenden/Empfang von Fax geeignet sind und kein Vorlagenglas besitzen.
- c. **Scanner** sind Geräte, die von (analogen) Vorlagen digitale, zur Speicherung oder Weiterverarbeitung geeignete Files erzeugen können.
- d. **Handscanner** sind Scanner, die von Hand über die Vorlage gezogen werden.
- e. **Drucker** sind zur Vervielfältigung von digital vorhandenen Dateien bestimmte Geräte, die außer der Druckfunktion keine weiteren Funktionen aufweisen.
 - **Tintenstrahldrucker** sind Drucker, deren Druckausgabe mittels Tintenstrahltechnologie erfolgt.
 - **Laserdrucker** sind Drucker, deren Druckausgabe mittels Lasertechnologie erfolgt. Darunter fallen auch Geräte, deren Druckausgabe mittels LED-Technologie erfolgt.
- f. **Tintenstrahlmultifunktionsgeräte** sind Multifunktionsgeräte, deren Druck- oder sonstige Ausgabe mittels Tintenstrahltechnologie erfolgt.

6.2. Bemessungskriterien

- a. Die Bemessungsgrundlage für Kopiergeräte/Lasermultifunktionsgeräte ist die Kopiergeschwindigkeit (Kopien pro Minute) für A4-Vorlagen.

- b. Die Bemessungsgrundlage für Faxgeräte ist die Funktionalität.
- c. Die Bemessungsgrundlage für Scanner ist die Geschwindigkeit (Scan/Minute), mit der ein A4-Dokument gescannt werden kann. Danach ist zur Beurteilung der Geschwindigkeitsklasse von Duplexscannern die Simplex-Geschwindigkeit ausschlaggebend.

6.3. Formate und Farben

Der A3-Tarif gilt für alle Geräte, die die Formate A3, A3+, SRA3, SRA3+ verarbeiten können (dass allenfalls zusätzlich größere und/oder kleinere Formate bearbeitet werden können, schadet – vorbehaltlich des Punktes 4.3. – nicht). Der A4 Tarif gilt für alle übrigen Geräte. Für Geräte, die schwarz/weiß oder farbig wiedergeben, gilt derselbe Tarif ohne Unterschied.

7. Höhe der Vergütung

7.1. Die Höhe der Vergütung ist im Tarifblatt (Beilage I) festgehalten.

7.2. Die Vergütungen sind zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu leisten.

7.3. Die in Beilage I angeführten Beträge sind nach dem Index der Verbraucherpreise 2017 wertgesichert. Die Beträge werden jährlich am 1. Dezember neu berechnet und sind ab dem ersten Jänner des Folgejahres wirksam. Zu berücksichtigen ist jede Indexschwankung ab 2% (gerechnet ab der jeweils letzten Valorisierung) und ist bei Eintreten des Schwellwerts voll zu berechnen. Unbeschadet dieser Regelung erfolgt eine Indexberechnung jedenfalls jedes zweite Kalenderjahr ab der jeweils letzten Valorisierung. Maßgebend sind die Indexveränderungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber September des Vorjahres. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 2017 eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria (oder einer eventuellen Nachfolgeeinrichtung) herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

8. Entstehen der Vergütungspflicht, Rechnungslegung (Auskunft), Fälligkeit, Informationspflicht, Prüfung und Säumnisfolgen

8.1. Die Vergütungspflicht entsteht mit dem ersten gewerbsmäßigen Inverkehrbringen eines Geräts im Inland. Die Fälligkeit richtet sich nach dem folgenden Vertragspunkt 8.2.

8.2. Die Handelsbetriebe legen den Verwertungsgesellschaften für jedes Kalenderquartal längstens bis zum Letzten des folgenden Kalendermonats über die im Inland erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebrachten vergütungspflichtigen Geräte Rechnung, also etwa für das vierte Kalenderquartal längstens bis zum folgenden 31. Jänner. Die Verwertungsgesellschaften akzeptieren eine solche Rechnungslegung als rechtzeitige Meldung iSd § 90a Abs 1 UrhG.

Gleichzeitig stellen die Handelsbetriebe eine Gutschrift im Sinn des Umsatzsteuergesetzes aus und bezahlen die Vergütung durch Überweisung auf das ihnen von der Literar-Mechana jeweils schriftlich bekanntgegebene Bankkonto, und zwar auf diesem einlangend gleichfalls bis zum Letzten dieses Kalendermonats, also etwa für das vierte Kalenderquartal gleichfalls längstens bis zum folgenden 31. Jänner. Allfällige Retouren sind in dem Ausmaß und in dem Quartal zu berücksichtigen, in dem dafür von den Handelsbetrieben Gutschriften an Abnehmer erteilt werden.

8.3. Die Rechnungslegung (Auskunft) erfolgt schriftlich (oder im Fall der Implementierung eines Online-Meldesystems durch die Verwertungsgesellschaften auf diesem Weg) in übersichtlicher Form und hat Angaben über den Gerätetyp (gegliedert in Kopiergeräte, Faxgeräte, Scanner, Drucker und Multifunktionsgeräte), die Modellbezeichnung, die Seriennummer (so weit erfasst), die für die Tarifierung relevanten (Mehrfach)Funktionen, die Anzahl der Vervielfältigungen pro Minute und aller anderen für die Tarifierung maßgebenden Kriterien zu enthalten.

8.4. Über Ersuchen der Verwertungsgesellschaften ist deren Bediensteten oder Beauftragten innerhalb der Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung jederzeit die Überprüfung der Rechnungslegung und der Abrechnungen (Gutschriften) durch Einsicht in die originalen Buchhaltungsunterlagen und sonstigen Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Über Verlangen dieser Personen sind diesen kostenlos Kopien oder elektronische Datenträger der relevanten Unterlagen (Belege) auszufolgen. Befinden sich die Unterlagen bei einem Dritten (zB Steuerberater), sorgt der Handelsbetrieb für eine Bereitstellung durch diesen Dritten.

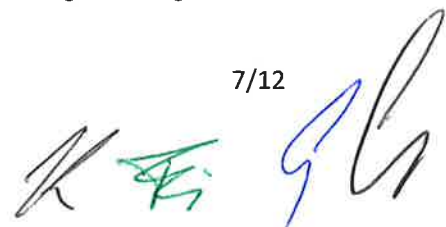
Die Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die gewonnenen Informationen nicht zur Durchführung dieses Gesamtvertrags bzw zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verwertungsgesellschaften erforderlich sind.

8.5. Ergibt die Prüfung die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der Rechnungslegung (Auskunft bzw Gutschrift), ist ab einem Mehrergebnis von 5% ein Zuschlag von 50% zu dem sich errechnenden Fehlbetrag zu bezahlen, und gehen die Prüfungskosten zu Lasten des Handelsbetriebs. Diese betragen € 30,- für jede angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Reisezeit, zuzüglich allfälliger Reise- und Aufenthaltsspesen (Bahnfahrt 1. Klasse bzw amtliches Kilometergeld; Nächtigungskosten nach Beleg bzw nach den amtlichen Sätzen; Aufenthaltskosten nach den amtlichen Sätzen). Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über das Ergebnis der Prüfung kann diese über Verlangen der Verwertungsgesellschaften durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen nach der Wahl der Verwertungsgesellschaften wiederholt werden, wobei § 87a Abs 1 UrhG entsprechend gilt.

8.6. Die Handelsbetriebe werden den Verwertungsgesellschaften über deren Ersuchen jederzeit Auskunft über alle diesem Gesamtvertrag unterliegenden Vervielfältigungsgeräte erteilen, entsprechendes Prospektmaterial und Beschreibungen ausfolgen und den Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit geben, sich über die Funktionalität, die technischen Einzelheiten und insbesondere über die für die Einordnung der Vervielfältigungsgeräte maßgebenden Kriterien (zB Geschwindigkeit) zu informieren, dies alles kostenlos und gegebenen Falls auch durch Inaugenscheinnahme und/oder Untersuchung der Geräte.

8.7. Für den Fall der Säumigkeit mit den vertragsgegenständlichen Zahlungen gelten Verzugs- und Zinseszinsen als vereinbart, und gelten die Regelungen des Zahlungsverzugsgesetzes (ZVG) 2013 für beidseitige Unternehmensgeschäfte in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Verzugs- und Zinseszinsen betragen danach derzeit 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz, wobei der am ersten Kalendertag eines Halbjahres geltende Zinssatz für das betreffende Halbjahr maßgebend ist.

8.8. Der Vertragspunkt 8.5. gilt entsprechend für den Fall, dass ein Handelsbetrieb seinen Verpflichtungen zur Rechnungslegung nach diesem Gesamtvertrag und/oder den auf Grund dieses Gesamtvertrags abgeschlossenen Einzelverträgen trotz schriftlicher Mahnung mit eingeschrie-



benem Brief unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen nicht gehörig und/oder nicht fristgerecht nachkommt, und zwar in Bezug auf diejenigen Beträge, die sich für den Zeitraum der Säumigkeit errechnen. Solange sich der Handelsbetrieb ungeachtet Nachfristsetzung in Verzug befindet, treten die Rechtsfolgen nach diesem Vertragspunkt für die folgenden Verzugs-Quartale oder Teile davon auch ohne Mahnung und (weitere) Nachfristsetzung ein. In Fällen, in welchen kein Einzelvertrag mit den Verwertungsgesellschaften geschlossen wurde, behalten sich die Verwertungsgesellschaften die Anwendung des § 90a Abs 2 UrhG vor.

8.9. Für den Fall der Säumigkeit sind die Verwertungsgesellschaften auch berechtigt, Betreuungskosten in der Höhe von derzeit € 30,00 und angemessene Kosten einer allenfalls erforderlichen außergerichtlichen anwaltlichen Intervention zu verrechnen.

8.10. Mangels einer übereinstimmenden anderen Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaften erfolgt die Rechnungslegung (Auskunft), Gutschrifterteilung und Zahlung an die Literar-Mechana für alle Verwertungsgesellschaften gemeinsam (Inkassovollmacht). Die Literar-Mechana ist mangels einer übereinstimmenden anderen Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaften auch beauftragt und ermächtigt, namens der Verwertungsgesellschaften nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen alle Erklärungen abzugeben und Maßnahmen zu setzen, die zur Durchsetzung der Ansprüche auf Gerätevergütung erforderlich sind, wie Prüfungen anzuordnen und vorzunehmen, Klagen einzubringen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu setzen.

8.11. Der Einzelvertragspartner ermächtigt die österreichischen Zollbehörden und das Österreichische Statistische Zentralamt, der Literar-Mechana jede zweckdienliche Auskunft über die von ihm durchgeführten Importe von Vervielfältigungsgeräten zu erteilen.

8.12. Der Einzelvertragspartner ermächtigt und verpflichtet die Spedition, der Literar-Mechana Auskunft über die Menge der importierten Vervielfältigungsgeräte zu liefern sowie über den/die Abnehmer, die Zahlungsvorgänge und die Kontaktpersonen zu erteilen.

8.13. Die Punkte 8.11. und 8.12. gelten, soweit die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Datenschutzrechts diesen nicht entgegenstehen.

9. Vertragshilfe und Streitbelegung

9.1. Die Literar-Mechana übermittelt den Gremien jährlich jeweils bis zum 30. April für das vergangene Kalenderjahr die Gesamtvergütungsbeträge und **Gesamtstückzahlen sowie Rückzahlungen** je Geräteklasse und Tarifblatt und eine Liste der Handelsbetriebe, die einen Einzelvertrag abgeschlossen haben. Aus den übermittelten Informationen sollen keine Rückschlüsse auf Marktanteile einzelner Unternehmen gezogen werden können.

9.2. Die Gremien werden die Erfüllung der Aufgaben der Literar-Mechana durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern sowie in Bezug auf Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht oder nicht fristgemäß einhalten, auf deren sofortige Erfüllung hinwirken.

9.3. Allfällige Streitigkeiten zwischen den Handelsbetrieben und den Verwertungsgesellschaften über die Entrichtung der Gerätevergütung (dem Grunde und der Höhe nach) sind möglichst gütlich zu regeln, wofür die Gremien ihre Unterstützung anbieten. Bei einem Scheitern einer

solchen gütlichen Regelung werden sie zwischen den Beteiligten direkt und gegebenenfalls vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen.

9.4. Die Literar-Mechana wird ihrerseits bemüht sein, die Zahlungspflichtigen möglichst vollständig zu erfassen und die in diesem Gesamtvertrag bzw in den auf dessen Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen vereinbarten Vergütungen – gegebenenfalls auch gerichtlich – einbringlich zu machen. Sie hat dabei jedoch nach § 29 Abs 1 VerwGesG 2016 möglichst kostensparend vorzugehen und darauf zu achten, dass zwischen dem Aufwand und den bestehenden Risiken einerseits und dem daraus zu erwartenden Nutzen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gremien werden die Literar-Mechana bei der Erfüllung dieser Aufgabe bestmöglich unterstützen.

9.5. Allfällige im Ausland (auch in Ländern innerhalb der EU) aus einem vergleichbaren Rechtsgrund entrichtete Zahlungen können die Zahlungspflicht im Inland weder beseitigen noch mindern.

9.6. Der aus diesem Gesamtvertrag verpflichtete Handelsbetrieb kann seine Verpflichtungen aus § 42b Abs 2 Z 1 UrhG iVm § 74 Abs 7 UrhG gegenüber der Literar-Mechana auf seinen Lieferanten bzw an ein mit der Lieferung in unmittelbarem Zusammenhang stehendes Unternehmen übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass der aus diesem Gesamtvertrag verpflichtete Handelsbetrieb dies gegenüber der Literar-Mechana schriftlich dokumentiert, und die Übernahme der Verpflichtungen zwischen Literar-Mechana und dem übernehmenden Unternehmen durch eine eigene Vereinbarung geregelt wird. Der aus diesem Gesamtvertrag verpflichtete Handelsbetrieb ist für diesen Fall von der laufenden Rechnungslegung und Zahlung gemäß Punkt 8. dieses Gesamtvertrages sowie von seiner Meldepflicht nach § 90a Abs 1 UrhG entbunden, soweit und solange die übernommenen Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt werden. Alle übrigen Bestimmungen des Gesamtvertrages, insbesondere das Recht auf Kontrolle gemäß Punkt 8.4., bleiben davon unberührt und gelten gegenüber dem aus diesem Gesamtvertrag verpflichteten Handelsbetrieb sinngemäß weiter.

10. Rückzahlungen im Fall des Exports

10.1. Die Verwertungsgesellschaften werden die Gerätevergütung in der tatsächlich bezahlten Höhe demjenigen, der ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher in das Ausland ausführt, zurückzahlen (§ 42b Abs 6 Z 1 UrhG) - dies auch in Fällen, in denen die Gerätevergütung nicht von jenem Unternehmen, das die Geräte exportiert hat, gezahlt worden war.

10.2. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage folgender Unterlagen:

- Einkaufsrechnung des österreichischen Handelsbetriebes (vom Hersteller oder Importeur);
- Verkaufsrechnung des Handelsbetriebes an den Händler bzw Verbraucher im Ausland mit Angabe des Gerätetyps (Kopiergerät, Faxgerät, Scanner, Drucker, Multifunktionsgerät) und der genauen Modellbezeichnung;
- die Seriennummer ist anzugeben, soweit sie erfasst ist (anderenfalls ist der Nachweis der Identität der Geräte auf andere geeignete Weise zu erbringen);
- Lieferscheine über den Bezug der Waren durch den Handelsbetrieb;

- Lieferscheine über die Verbringung der Waren vom Handelsbetrieb an den ausländischen Kunden;
- Nachweis des Zahlungseingangs beim österreichischen Handelsbetrieb;
- Vorlage der Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke (nur bei einer Ausfuhr an einen Händler oder Verbraucher in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist).

10.3. Wenn der Handelsbetrieb nicht binnen drei Jahren ab dem Export die Rückzahlung fordert und die vorstehend genannten Unterlagen vorlegt, verfällt der Anspruch auf Rückzahlung.

10.4. Im Übrigen sind die Bestimmungen gemäß Punkt 8 über die Prüfung, Informationspflichten und die Säumnisfolgen analog anwendbar.

10.5. Im Falle einer Ausfuhr von gebrauchten Vervielfältigungsgeräten vor Inverkehrbringen im Inland ist eine Rückzahlung gem. § 42b Abs 6 Z 1 UrhG möglich. Dagegen ist eine Rückzahlung nach dieser Bestimmung nicht möglich, wenn gebrauchte Vervielfältigungsgeräte vor ihrer Ausfuhr im Inland an einen Letztverbraucher in Verkehr gebracht wurden.

11. Inkrafttreten, räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

11.1. Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags ist das Gebiet der Republik Österreich.

11.2. Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt den in Vertragspunkt 1.1. genannten „Gesamtvertrag Gerätevergütung“ und den „Rahmenvertrag Druckervergütung“. Für Ansprüche aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesamtvertrags gelten der Gesamtvertrag Gerätevergütung, der Rahmenvertrag Druckervergütung und die Sondervereinbarung betreffend Scanner.

11.3. Dieser Gesamtvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

11.4. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen des VerwGesG 2016 erklären die Gesamtvertragspartner hiermit übereinstimmend, zu einer Neuverhandlung des Gesamtvertrags oder von Teilen desselben gemäß § 52 Abs 2 Satz 1 VerwGesG 2016 bereit zu sein, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten in einer ins Gewicht fallenden Weise ändern sollten.

11.5. Die Gremien und die Verwertungsgesellschaften werden allfällige Anträge auf Aufstellung einer Satzung jeweils nur mit Wirksamkeit für den 1. Jänner bzw 1. Juli eines jeden Jahres stellen.

12. Beirat

Die Literar-Mechana und die Gremien werden einen Gerätebeirat iSd § 39 VerwGesG 2016 einrichten, der sich aus je einem Vertreter der Literar-Mechana und der Bildrecht einerseits und aus je einem Vertreter der beiden Gremien zusammensetzt und zur Aufgabe hat, den Markt für die vertragsgegenständlichen Vervielfältigungsgeräte zu beobachten und zu evaluieren – insbesondere auch die Marktabdeckung -, sowie um neue Geräte und ein allenfalls geändertes Nutzungsverhalten zu erfassen.

Vor der Geltendmachung von neuen Vergütungen für Geräte werden die Verwertungsgesellschaften durch empirische Untersuchungen die tatsächliche Nutzung der Geräte ermitteln und auf deren Grundlage mit den Gremien über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrags verhandeln (§ 38 VerwGesG).

13. Einzelverträge

13.1. Die Literar-Mechana schließt mit den zahlungspflichtigen Handelsbetrieben Einzelverträge über die Abgeltung der Gerätevergütung nach dem diesem Gesamtvertrag angeschlossenen Vertragsmuster eines Einzelvertrags (Beilage II) ab, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Gesamtvertrags bildet. Die Zahlungspflicht ergibt sich jedoch aus dem Gesetz und nicht aus diesen Einzelverträgen; sie besteht auch ohne Abschluss eines solchen.

13.2. Abweichende Vereinbarungen sind nicht zulässig; über Gegenstände, die im Gesamtvertrag nicht geregelt sind, können Sondervereinbarungen getroffen werden (§ 49 VerwGesG 2016). Die Einzelvertragspartner können eine fakultative wechselseitige Verzichtserklärung von Rück-, Nach- oder Regressforderungen für den Fall einer Änderung der Gesetzes- oder Judikaturlage - so wie im Einzelvertrag (Beilage II) vorgesehen - abgeben.

13.3. Die Verwertungsgesellschaften werden soweit möglich, auch mit solchen Unternehmen Einzelverträge abschließen, die nicht Mitglieder der Gremien sind.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Alle Erklärungen nach diesem Gesamtvertrag und/oder nach den auf Grund dieses Gesamtvertrags abgeschlossenen Einzelverträgen können wirksam an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift, sonst an die im Einzelvertrag angegebene, mangels einer solchen an die im Firmenbuch oder im Gewerbekataster aufscheinende Anschrift abgegeben werden.

14.2. Sollten Teile dieses Gesamtvertrags unwirksam (nichtig) sein, so wird der Gesamtvertrag dadurch in seinen übrigen Teilen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche wirksame Regelungen, die dem beabsichtigten Zweck am Nächsten kommen.

14.3. Auf diesen Gesamtvertrag und die Rechtsbeziehungen zwischen den Handelsbetrieben und den Verwertungsgesellschaften ist österreichisches Recht anzuwenden.

14.4. Für allfällige Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zwischen den Handelsbetrieben und den Verwertungsgesellschaften wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien als zuständig vereinbart, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird.

Wien, am 27/06/2017

AKS AS Dr. Michael Koubek

Bundesgremium des Maschinen- und Technologiehandels

Wolfgang Steyer Dr. Michael Koubek

Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

LITERAR-MECHANA
WAHRNEHMUNGSGESELLSCHAFT
FÜR URHEBERRECHTE
GESELLSCHAFT M.B.H.
1060 WIEN, LINKE WIENZEILE 18

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH



Bildrecht

Bildrecht GmbH
Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9/6, 1070 Wien
+43 1 8152691 www.bildrecht.at

Bildrecht GmbH, Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte